

II K
2602



GN. V, 21.

I, 76.



Bergrechtliche Gedanken

von

Erb-Ruy = Ruy,

Was er sey? wem er gehöre? wenn er zu vertheilen: wenn statt dessen Abtrag zu thun: wie die Schäden zu taxiren? ob ein Grund-Herr den

Erb-Ruy loß sagen, und dafür Abtrag alleine von der Gewerkschaft fordern könne? und ob von Tage: Gebäuden und Wasserläufen dergleichen auch verlangt werden könne?

Denen Liebhabern von Berg-Sachen

zum Besten

entworfen und aufgesetzt

von

Einem Mitglied

des Berg-Schöppenstuhls in Freyberg,

Anno 1749.

Freyberg und Leipzig, 1753.

Verlegt Theodor Gottlieb Reinhold, Buchh.

171

171

Verordnungen

171

171

171

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
HALLE
GALLE

171

171





Geneigter Leser!

Eil in Berg-Sachen nichts gewöhnlicher ist, als daß wegen des Erb-Ruces viel disputiret wird, auch hierinne zum öftern solche Meynungen geheget werden, die denen Berg-Gesetzen gar nicht convenabel sind; So habe diese Materia vor mir genommen, die Leges aufgeschlagen, nach solchen diese Sache judiciret, meine Gedanken darüber gesamlet, und hiermit entworfen, in Hoffnung: es werde denenjenigen, die Bergwerk lieben, und gerne etwas von Berg-Sachen lesen, dieser Entwurf nicht unangenehm seyn. Ich habe aber diese Blätter Bergrechtliche Gedanken darum genennet, weil ich nur mein Sentement über diese Materia eröffnen

☼ ☆ ☼

eröffnen wollen, dabey aber mir niemalen in Sinn kommen lassen, weder denen Hohen Berg-Collegiis noch Schöpffen-Stühlen hierinne Vorschrift zu machen, da ich wohl weiß, daß ein geringer Umstand öfters die ganze Sache also alteriren kann, daß ganz anders, als nach diesen meinen Gedanken jure gesprochen werden muß, dahero ich auch solche niemanden aufnöthige, sondern nur zur weitem Ueberlegung jeden anheim gebe. Denn kann jemand mich mit Rationibus Iuris eines andern überführen, so will ich mich gerne ändern, und bessere Gedanken annehmen, vor-also aber werden gegenwärtige iedoch nicht gar zu verwerfen seyn, weil viele Berg- und Rechts-Verstandige, nach reifer Ueberlegung meiner Gedanken auch gewesen, wie die angeführten Præjudicia ausweisen. Solltest du übrigens, mein Leser! etwas finden, so dir nicht anstehen möchte, und ich auch geirret hätte; So bitte ich es zu übersehen, da dieses etwas Menschliches ist, also ein jeder Mensch fehlen kann. Findet aber diese meine schlechte Arbeit nur wenigen Beyfall, so kann ich dir vielleicht alle Quartale mit einem neuen Stück von besonderer Materia, wenn Gott Leben und Gesundheit giebt, dienen. Vale!

C. G. L.

☼ ✨ ☼

Vom Erbtheil, oder Erb-Kur.

§. 1.

In Erbtheil ist eigentlich Vermöge Sr. Durchl. Herzogs Georgii I. Berg-Mandat de Anno 1531. so er auf Instanz E. C. Raths in Freyberg dieserwegen ins Land ergehen lassen, Ein Zwen und Dreyßig Theil einer Zeche, welche in 128. Theile oder Kuxe eingetheilet wird, oder sind Vier Kuxe, die der Grund-Herr, auf dessen Grund und Boden ein Gang erschürffet worden, vor sein Geld mit bauen kann.

Ein Erb-Kur aber ist nur $\frac{1}{128}$ Theil einer Grube, oder ein einziger Kur der dem Grund-Herrn von der Gewerkschaft, wenn er obige vier Kuxe nicht annehmen will, frey verbauet wird. Beyde werden dem Grund-Herrn zu wählen überlassen, weil er dafür die Schäden von der Zeche auf seinen Guth, oder Acker leiden muß.

§. 2.

Diese Schäden bestehen nun darinnen, daß er Raum zum Stürz-Platz hergeben, auch Wege, und Steige zur Zeche über sein Feld leiden muß, davor weiter nichts bekommt, auch keine Schürffe einfüllen darf, wenn auf diesen Werke nicht mehr angefahren, und gearbeitet werden sollte.

§. 3.

Diese Schäden sind nun so viel considerabler, wo auf eines Manns Grund lange gebauet, viele Bergleute angeleget, alle Tage ausgefördert, also grosse Halden gestürzet, mit der Zimmerung viel handhietet, Holz herzu gefahren, und Tag und Nacht angefahren, und gegangen wird, daher die Durchlaucht und Allerdurchl. Landes-Herren, als

Herzog Georgius I. Anno 1531.

Chur-Fürst Mauritius, Anno 1548.

Chur-Fürst Augustus, Anno 1554. Artic. 76. und

Chur-Fürst Christianus I Anno 1589. Art. 72.

¶ 3

obiges



obiges Erbtheil, und den Erb: Kux in Compensation dergleichen Schäden verordnet, und dem Grund: Herrn die Wahl gelassen, welches er unter diesen beyden zu seinem Besten erwählen wolle. Weil aber erstes denen Grund: Herren insgemein zu kostbar fället, maassen vier Kuxe zu verzubussen jährlich viel beträgt, und nicht ieder im Stande ist, diese Ausgabe ohne seinem merklichen Schaden zu bestreiten, so wählet er insgemein den Erb: Kux alleine, (denn ich noch niemals allhier im Gebürge gesehen, oder gehdret, daß nur Einer die vier Kuxe verlanget hätte,) wobey er den Vortheil genießet, daß er weiter nichts aufzuwenden hat, und, wenn Gott Seegen giebt, und Verlag, und Ausbeute geschlossen wird, er dennoch nach und nach ein Ansehnliches vor seine Schäden bekommen kann. Dieser erwählte Kux wird ihm im Gegenbuch vom Lehenträger ordentlich zugeschrieben, wodurch er das Eigenthum daran erlanget, dergestalt, daß ihm niemand solchen nehmen kann, es wäre denn Sache, daß die Zeche auf seinen Eigenthum nicht eine volle Maasse einbrächte, in welchem Fall er, denen Berg: Rechten nach, ein Theil davon abzugeben schuldig ist, wie wir unten mit mehreren ausführen werden.

§. 4.

Aus diesen Umständen erhellet nun zur Genüge, daß hauptfächlich dieser Erb: Kux dem Grund: Besizer zum Besten ausgemachet worden, wo der Fund ist, wo nemlich zu erst der Gang entblößet, und Kübel, und Seil eingeworffen worden, welche man eine Fund: Grube nennet, die regulariter in der Freybergischen Berg: Kestler 60. Lachter, im Ober: Gebürge aber nur 42. Lachter lang ist.

§. 5.

Eine Maasse, oder deutlicher zu sagen, die Zeche, so nach einer Fund: Grube aufgenommen worden, ist 40. Lachter, oder 140. Ellen lang nach Freybergischer Art, nach Ober: Gebürgischen Gebrauch aber, und sonst 28. Lachter lang, und viertelhalb Lachter ins hangende, und viertelhalb Lachter ins liegende breit. Diese kann ohne obige Fund: Grube nicht seyn, weil sie sich aus dieser strecket nach dem Gang, der in der Fund:



Fund: Grube ist entlsset worden, und können derer so viel, als man nöthig hat, zum Fund gemuthet werden.

§. 6.

Bringt nun eine Fund: Grube, und eine Maasse auf eines Mannes Grund und Boden nicht nur 60. Lachter an der Fdgr. sondern auch 40. Lachter an einer vollen Maasse allhier in Freyberg ein, so entstehet die Frage: Ob der Erb: Herr, wenn auf seinen Acker nicht mehr Raum vorhanden ist, und man auf des Nachbars Feld, Berge und Halbe zu stürzen genöthiget wird, diesem Nachbar einen Theil vom Erb: Ruy abzutreten verbunden sey?

Hierauf wird billig mit Nein geantwortet. Denn obgleich scheinet, daß viele Berg: Verständige dieses bishero darum bejaen können, weil expressis verbis in denen schon oben angezogenen hohen Bergwerks: Verordnungen von denen Allerdurchl. Landes: Herren cit. art. disponiret worden:

Wo sichs aber zutrüge, daß man auf eines Mannes Grund eine volle Maasse nicht einbringen könne, oder NB. daß man von einem Guthe auf das andere stürzen müste; So soll der Berg: Meister den Erb: Ruy nach Gelegenheit des Schadens theilen:

und Sie solchergestalt dafür halten wollen, daß diese letzten Worte: wann von einem Guthe auf das andere gestürzet würde: uniuersaliter, und so oft dieser Casus existire, anzunehmen, folglich der Erb: Ruy allemal in diesen Falle nach Proportion des Schadens zu vertheilen sey: Immassen denn auch nicht zu leugnen, daß dann, und wann dergleichen Pacta vor denen löblichen Unter: Berg: Aemtern getroffen, ja diese selbst, aus obigen Fundamento solche vor billig, und denen Berg: Rechten gemäß gehalten; So wird sich doch ex Subsequentibus ein anderes zeigen, wann man verba dispositiua, nach der hohen Intention derer Allerdurchl. Landes: Herren, und Beschaffenheit der Sache selbst, und derer Umstände genauer betrachtet. Wir wollen also nochmals wiederholen, was wir vorher schon gesaget: daß nemlich Serenissimi Legis-

Legislatores den Schaden des Grund-Herrns des Funds fürnemlich erwogen, und eingesehen, daher auch heilsam verordnet: daß er in Compensacion derer erleidenden Schaden an Stürz-Plätzen, Wegen, und Steigen dieses Erbtheil genießen, oder Einen Rux dafür frey verbauet haben solle: Dieses ist auch höchst nöthig gewesen.

§. 7.

Denn gleich wie man, gemeinen Rechten nach, niemanden etwas zum Schaden bauen, und fürnehmen darf, der Dominus Fundi auch sich selbst durch Pfändung helfen, oder durch Rechtliche Klage sein *ius contra turbatorem* ausführen, und die Restitution derer verursachten Schäden suchen kann, wo er nicht vorher wegen solcher Schäden indemonstrirt worden; Also haben hocherwähnte Allerdurchl. Landes-Väter der Billigkeit zu seyn erachtet, zuvörderst dem Possessori Legitimo, besonders auf dessen Eigenthum die Gebäude angefangen werden, zu Verhütung alles Zanks, und Streits, wegen derer Schaden Vorsehung zu thun, und ihm Einen Rux als Ein Erbe zum Grund-Stücken zuzueignen, damit er weiß, woher er einmal befriediget werden solle, und er nicht Ursache haben möge, sich zu opponiren und den Bergbau zu hindern, noch weniger wegen seines Schadens zu klagen, oder darüber zu seufzen, sondern den Göttlichen Seegen gleich denen andern Gewercken erwarten möge. Wir wollen diesen ersten *Casum* durch ein Exempel deutlicher machen, und setzen:

§. 8.

Daß A. ein Guth von hundert Scheffel Feld eigenthümlich habe, und besitze, so ihm etliche tausend Thlr. an Kauf-*Precio* zu stehen komme, in dessen Aeckern legt sich ein Bergmann ein, schürffet, trifft einen Gang an, muthet, und bestätigt. Es wird hernach eine Gewerkschaft darein gemacht, Steiger, und Schichtmeister gesetzt. Das Werk wird höflich, und erweitert sich, daß wohl 30. 50. bis 100. Bergleute da anfahren, kommt auch endlich zum Ueberschuß, und Verlag, daß Quartaliter 2. 3. bis 4. Thlr. Verlag auf einen Rux geschlossen wird. Mittlerweile trägt

☼ ✨ ☼

9

trägt sich zu, daß A. Feld ausgebauet, die Berg- Arbeiter ihren Gang verfolgen, und auf des Nachbars Grund zu stürzen, oder einen Schacht zu senken, nöthig haben, dieser neue Grund- Herr verlanget nun vor seine Schäden einen Theil vom Erb- Kup. Ist er solchergestalt in seinen Gesuch fundiret, oder nicht?

Man kann leicht denken, wann auf einen solchen ansehnlichen Guthe von hundert Scheffel Feld so lange gebauet worden, daß der Gang nunmehr in des Nachbars Feld getrieben wird, und täglich 30. 50. und wohl mehr Bergleute angefahren, was dem Grund- Herrn vor Schaden gethan worden. Denn sie haben solchergestalt nicht nur auf der Fund- Grube 60. Lachter in A. Feld aufgefahret, die Berge und Erzte alle zum Schachte heraus gefördert, als einen grossen Sturz-Platz und Halbe von etlichen Scheffel Feld gemacht, sondern auch auf denen Maasen über 40. Lachter den Gang fortgetrieben, worzu sie Ein, oder etliche Förder- Schächte wieder senken, und darauf von neuen ausfördern müssen. Was ist nicht bey der Zimmer- Arbeit und Erbauung des Huthhauses, Schmiede, oder derer Rauen, denen Feldern vor Schade geschehen? Was sind nicht vor Wege und Steige darauf gemacht worden? Sollte man wohl bey diesen Umständen verlangen können, daß der Erb- Kup. vertheilet werde?

§. 9.

Wir wollen nur Legem dispositiuam nemlich den 72. Articul der letzten Berg- Ordnung selbst ansehen, und genau erwägen, so wollen wir bald finden: Ob die Theilung geschehen solle, oder nicht? In diesen Fall aber wird dem Grund- Herrn der Erb- Kup, als ein Erbtheil allein zugesprochen, ex ratione: Weil der Fund auf seinen Felde ist, und die Zechen eine ganze Maase auf seinen Acker eingebracht hat, folglich er von so viel Jahren her grossen Schaden erlitten: per verba:

Und soll der Grund- Herr auf dessen Grund, und Boden NB. die Gebäude angefangen werden, die Wahl haben die 4. Erb- Kuxe

B

zu



zu behalten, oder einen Kuy anzunehmen, denselben sollen die Gewercken für und für, weil die Zeche bauhaftig gehalten wird, ihm allein, wie den Kirchen- und Stadt-Kuy, frey verbauen, vid. et Mauricii Berg-Ordnung de anno 1548. er soll also den Erb-Kuy alleine, wie die Kirche und Stadt behalten, und die Gewercken sollen ihn allezeit frey verbauen.

§. 10.

Denn die Limitation dieses Legis bestehet nur per verba subseq. principaliter darinnen, daß solcher Erb-Kuy nicht ehe vertheilet werden solle, bis eine volle Maase in eines Manns Grund nicht eingebracht werden könne: (welches aber in diesen Casu nicht ist,) alsdenn muß nothwendig die Stürzung von einem Guthe auf das andere auch geschehen, weil es das Consequens von ienem ist. Hier treffen wir also Differentiam Specificam ganz genau an. Denn wenn Summus Legislator hätte sanciren wollen, daß dieses Erbtheil allemal, so bald man von einem Guthe auf das andere komme, und darauf stürze, also vertheilet werden solle, so müßten entweder diese Worte:

Wo sichs aber zutrüge, daß man auf eines Mannes Grund eine volle Maase nicht einbringen könne:

als Praemissa, gar weggelassen worden seyn, weil sie also keinen Effect hätten, oder es müßte, wann es disiunctive allergnädigst disponiret wäre das Wort (Entweder) vorher stehen und also heißen: Wo sichs aber zutrüge, daß entweder auf eines Manns Grund eine volle Maase nicht einzubringen, oder daß man sonst von einem Guthe aufs andere stürzen müßte, so soll der Bergmeister den Erb-Kuy nach Gelegenheit des Schadens theilen:

Wodurch aber der Sensus ganz verdunkelt würde: Ja es würde ferner obige Limitation in diesen Fall nicht einmal vorher gehen können, weil solche unter denen letzten Worten schon mit begriffen wäre, immassen wann die Theilung des Kuyes allemal erfolgen sollte, so oft man in eines
andern

❁ ❁ ❁

11

andern Acker mit der Berg-Arbeit käme, alsdenn nicht mehr würde gefragt werden können: Ob eine ganze, oder halbe Maase auf des vorliegenden Eigenthümers Boden würde seyn eingebracht worden, oder nicht?

Sondern es fühle dieses alles gänzlich hinweg, und würde hingegen die Theilung des Kuxes allemal vorgenommen, vielmehr ergibt sich also daraus ganz klar, daß in angezogener Landesväterlichen hohen Verordnung der Casus pur zur Limitation wohlbedächtig gefeget worden:

Wann nemlich eine ganze Maase in das erste erschürfte Feld nicht eingebracht worden:

denn solchergestalt ist auch der Schade nicht so groß, und erfordert es die Billigkeit, daß oft erwähnter Kux nach Proportion ienes vertheilet werde. Das Wort (Oder) in Legge ist also nicht disiunctive, sondern copulative zu verstehen, und ist dieser Casus dadurch nur besser erläutert worden, weil, wo eine volle Maase nicht eingebracht wird, bey Erlangung des Feld-Orts man nothwendig in ein ander Feld mit der Arbeit kommen muß, besonders wenn viele Maasen darzu gemuthet worden, welches ein verständiger Bergmann in guten Felde zu thun pfleget. Es ist also nichts gewissers, als daß in diesen ersten Casu, wo im Gegentheil in des Grund-Herrns Acker eine, oder mehrere Maasen ausgebauet worden, diesem als Domino Fundi, der Erb-Kux alleine nebst dem Berlag und der Ausbeute zu überlassen sey, um so viel mehr, weil er die in so vielen Jahren auf seinen Guthe gemachten und gestürzten Halben nicht wieder los werden kann, sondern solche ewiglich behalten, auch die Schwächte wenn gleich daraus nicht mehr gefördert wird, nicht einmal wieder einfüllen darf, in mehrern Betracht auch cit. Art. 72. ferner sanciret:

Daß er den Erb-Kux ohne den Guthe selbst nicht veräußern darf.

woraus man abermal sattfam abnehmen kann, wie bedächtig diese allergnädigste Berg-Verordnung gemacht worden, da auch der Posteritaet hierdurch wegen derer Schäden prospiciret worden. Und gewiß! was wäre wohl unbilliger, als wenn man den Eigenthümer, deme man 3. 4.



und mehr Scheffel Feld unbrauchbar gemacht, und also dessen Guth um etliche hundert Thaler deterioriret, nunmehr den Erb: Kuy, als ein Aequivalent des Schadens vertheilen, und endlich, wann er tractu temporis unter die folgenden Grund-Besigere distribuiret worden, ganz und gar nehmen, der doch den Bergbau zum Besten sein Grund: Stück wo nicht ruiniren, jedoch deterioriren lassen. Ob nun wohl in diesen Casu sequens Possessor vom Erb: Kuy nichts bekommen kann, so kriegt er doch Abtrag vorm Schaden, wie unten bey dem dritten Casu soll angezeiget werden. So viel von diesem!

§. II.

Nunmehr wollen wir den andern Casum auch betrachten, und anzeigen: Wenn dieser Kuy Berg-Rechten nach, zu vertheilen sey? Lex positiva lautet hiervon, wie wir bey der Limitation oben schon angeführet haben, also:

Wo sich aber zutrüge, daß man auf eines Mannes Grund eine volle Maase nicht einbringen könne zc. So soll der Berg Meister den Erb: Kuy theilen: Nemlich er soll vertheilet werden, wo auf des ersten Eigenthümers Feld keine volle Maase einzubringen sey, i. e. wo 40. Lachter in Maasen dieses Felds allhier in Freyberg nicht abgebaut werden können, folglich ist er zu vertheilen, wann ein Schacht 20. und 30. Lachter in des ersten, oder 20. und 40. Lachter in des andern Grund: Herrns Feld verbauet worden, oder noch deutlicher: Wann nach der Fund: Grube auf des ersten Besizers Grund ein neu Fördere: Schacht hat müssen gesenket werden, wo aus auf dessen Feld zur Helffte, oder auch darüber die Berge gefördert, auf des Nachbars Guth aber die andere Helffte, oder weniger von Bergen gestürzet werden müsse, daß also 20. oder 30. weniger als 40 Lachter in des Ersten Feld verbauet worden. Durch ein Exempel wird diese Sache auch am deutlichsten erläutert werden können, wenn wir sagen:

A. Hat bereits eine Fund: Grube auf seinen Feld, die Gewerkschaft bauet nunmehr in der ersten Maase fort, will hierauf wegen der Wetter,

ter, und Ausförderung einen neuen Schacht senken, das erste Feld ist aber schon alle und ausgebauet, sie kommen also damit auf des Nachbars Grund, ehe die 40. Fächter eingebracht, quaeritur:

Ob der Erb-Kux auf solche maße zu vertheilen sey, oder nicht? Nach der allergnädigsten Disposition istß ausgemacht, daß der Erb-Kux nunmehr muß vertheilet werden. Verhoffentlich kann niemand darwider etwas einwenden, weil die Worte daselbst ganz klar, die Position allhier richtig:

daß nemlich eine volle Maase nicht eingebracht wird:

das Consequens, per Verba:

oder, daß man von einem Guthe auf das andere stürzen müsse: auch allhier gewiß, und ex antecedentibus fließet. Denn da im ersten Casu eine Fund-Grube, und eine volle Maase, auch deren wohl 2. oder 3. mehr, in des erstern Grund-Herrns Grund-Stücken abgebaut worden; So ist dieser Schade viel considerabler, als bey diesen, da etwan gegen ienen das Dritteltheil, oder gar das Vierteltheil heraus kommt. Bey ienem bleiben die Schächte, das Huth-Haus, oder Kaue, Kohl-Haus und Schmiede, ingleichen die Halben, gemachten Wege und Steige immer noch, weil daselbst zu Zeiten noch auf den Fund handthieret wird. Bey diesen aber wird nur aus einen Schächte zu Tage ausgefördert, und ein Sturz-Platz gemacht, bis man mit der Arbeit der Wetter wegen nicht mehr fort kann. Werden aber auch mehrere Schächte auf des andern Grund-Besigers Guth gemacht; So bekommt er auch mehr vom Erb-Kux, wie unten annoch in Specie soll gemeldet werden, dahero er auch nicht Ursache hat zu klagen. Er ist ja gegen ienem viel glücklicher, weil ersterer lange Zeit, ehe diese Zeche zum Verlag, oder Ausbeute kommen ist, auf Hoffnung bauen lassen und erwarten müssen: Ob etwas ausgerichtet werden möchte? Und in wie viel Jahren es geschehen würde? Ob ihn, oder seinen Nachkommen dieses Glückes treffen würde? Dieser aber bekommt sogleich seinen Antheil vom Kuxe, was dieser giebt, darf nicht erst wie iener, warten, hat auch die Hoffnung, daß, wann nach dem Verlag die Ausbeute steigt, er auch ein mehrers bekommt.



§. 12.

Hieraus entsethet nun weiter die Frage:

Wie denn nun der Erb-Kux vertheilet werden müsse?

Die Antwort ist im 72. Art. der Berg-Ordnung, da es heißt:

Nach Gelegenheit des Schadens:

Wird nun auf des Nachbars Aekern eine grosse Halde gemacht, muß er viele Wege und Steige leiden: So bekommt er auch mehr Zuthellung vom Erb-Kux.

Hierüber soll nun, nach angezogener Berg-Ordnung, der Berg-Meister, oder ansko das Berg-Amt, unter dessen Kestier die Zeche lieget, iudiciren. Der selige Herr Geheimte Rath Abraham von Schönberg, als ein grosser und erfahrner Berg-Herr, hat in seiner Berg-Information P. I. §. 6. p. 84. diesen die ordentliche Gerichts-Obrigkeit nicht ohne Grund beygefüget. Denn da in solchen Fällen der Nachbar immer viel vom Erb-Kux haben will, der Grund-Herr aber gerne nicht viel abgiebt; So ist nichts billiger, als daß auch unpartheyische Gerichts-Personen von der ordentlichen Obrigkeit darzu gezogen werden, die den Schaden mit besehen, taxiren, und zugleich ihr Gutachten darüber ertheilen, wie ich denn auch finde, daß in allhiefigen Schöppen-Stuhl den 1. Decembr. 1697. also gesprochen worden. Will ja einer von beyden mit der Taxation und Zuthellung nicht zu frieden seyn, kann er seine Nothdurfft mündlich, oder schriftlich dabey vorstellen, und die Theilung durch einen Berg-Schied urgiren, oder auch ein Urtheil darüber einholen lassen. Denn diese Sache ist offters wohl werth, daß sie wohl examiniret, und iudiciret werde, damit einem von beyden nicht zu viel geschehe. Von dieser Taxation derer Schäden werden wir weiter zu reden Gelegenheit finden.

§. 13.

Es ist noch Casus III. zuruck, den wir zu beleuchten haben, der ist dieser:

Was gehört denn dem Andern und Dritten Grund-Herrn, wann tener vom Erb-Kux nichts kriegen kann, wie im ersten Casu gezeigt

zeigt worden, oder auf des Dritten Feld mit denen Maafen fort gebauet wird?

Weil sich bisweilen zuträgt, daß zu einer Fund-Grube wohl etliche zwanzig Maafen gemuthet und verliehen worden, wie wir unlängst ex Actis aus dem Ober-Gebürge zu ersehen hatten. Es muß auch dieses in vorigen Zeiten nichts ungewöhnliches gewesen seyn, weil Balthasar Roesler in seinen Bergbau-Spiegel Cap. IV. Libr. 2. §. 8. p. m. 30. auch gedenket, his verbis: Daß ihm wohl wissend wäre, daß man bis in die 23.

Maafen auf einen Gang aufgenommen, die mehrentheils gebauet worden.

Soll er also auch einen Theil vom Erb-Kuy erhalten, oder nicht?

Wann wir statuiren könnten, daß der Erb-Kuy, so oft von einem Guthe aufs andere gestürzet würde, auch vertheilet werden müßte, wie viele Berg-Berständige glauben, und die Verba des 72. Articuls also verstehen wollen; So müßten wir diese Frage auch mit Ja! beantworten. Da wir aber ein anderes überzeuget sind, daß dieser Kuy nicht uniuersaliter, sondern nur in den einzigen Casu: Wann nemlich eine volle Maase nicht eingebracht wird, zu vertheilen sey, wie wir vorher schon angeführet haben, worzu annoch dieses ins besondere kommt, daß die Vertheilung, gegen das Erbtheil selbst, welches ex Prouisione Legis, als ein Beneficium dem Grund-Herrn gegeben und mitgetheilet wird, ein Odiosum ist, so ultra Literam nicht kann extendiret werden; So ergiebet sich von selbst, daß terrius Possessor fundi vom erstem Grund-Herrn keinen Antheil vom Erb-Kuy lure fordern könne, und vom andern um so viel weniger, weil dieser von ienem nur nach Proportion seines Verlusts Partem empfehet, wie in Casu 2do.

§. 14.

Was hat er aber denn vor seinen Schaden zu gewarten, soll er denn gar nichts davor bekommen? ach nein! Legislatores Serenissimi haben auch deswegen schon allergnädigste Vorsehung gehabt. Denn Er. Durchl. Herzog Georgius hat schon in den Mandat de anno 1531. davon



von gnädigst verordnet, und zwar auf E. E. Rath's allhier Instanz, his verbis:

Würden aber unter der Erden Gänge getroffen, darauf Zechen, oder Stollen zuvor aufgenommen, und der Erbtheil allbereit vergewerket, ob man wohl darzu Schächte, oder Ruhe-Schächte bedarf, und vom Tage muß niedersinken; So soll man doch den Mann, auf des Feld die Schächte also gesunken werden, allein sein Schaden an Neckern ziemlicher Maassen ergänzen, und ihm kein Erbtheil zu geben verpflichtet seyn:

Er soll nemlich in diesen Casu von der Gewerkschaft Abtrag bekommen, aber kein Erbtheil. Denn es trifft ja alles ein, was wir in diesen Casu praesupponiret haben, Nemlich:

- 1) Es werden unter der Erden Gänge getroffen: sonst die Gewercken nicht Ursache hätten den Bau fort zu setzen, sie liessen lieber das ganze Werk liegen, und wendeten nichts mehr daran, sondern nähmen den Uberschuß und Verlag, oder Ausbeute, und giengen aus dem Felde.
- 2) Die Zechen ist bereits vorhero aufgenommen gegenwärtig, in des Andern und Dritten Grund schon fort getrieben, und das Erbtheil schon vergewerket, i. e. der Erb-Ruy dem ersten Grund-Herrn schon zugeeignet, und im Gegenbuch zugewähret, oder zugeschrieben.
- 3) Man bedarf neue Schächte zum Ausfördern der Berge und Erze, sonst man nicht nöthig hätte den andern und dritten Domino fundi um den Platz anzusprechen, und ihm solchen zu vergütten. Was wollen wir also weiter desideriren? es trifft ja unser Casus ganz deutlich mit diesen Worten überein? Er soll nemlich alleine seinen Schaden, iedoch ziemlicher Maassen ergänzt bekommen.

So hat auch Sr. Churfürstl. Durchl. Mauritius Anno 1548. dergleichen verordnet, his verbis:

Da man auch auf Stöllen oder andern Gebäuden in der Grube Gänge überführe, dieselben Funder und Lehnträger sollen niemand kein Erbtheil anzubietthen, vielweniger zu geben, verpflichtet seyn.

So

So sie aber Schächte oder Raume bedürffen werden, sollen sich die Gewerken um den Raum, nach Erkenntniß derer Amt-Leute vertragen:

und mit diesen Worten stimmt auch Sr. Churfürstl. Durchl. Augusti Berg-Ordnung Art. 76. ingleichen Sr. Churfürstl. Durchl. Christiani, gloriwürdiger Gedächtniße, in der Berg-Ordnung de anno 1589. Art. 72. verbotenus überein: ducto scilicet argumento von denen Stöllen, welche vom Erbtheil gänzlich befreyet sind.

§. 15.

Alleine hier finde ich wieder einen grossen Anstoß, weil ich weiß, daß vorherstehende allergn. Dispositiones communiter pur von denen Stöllen angenommen werden wollen, wie ich denn sehe, daß Herr D. Hertwig in seinen Bergbuch p. m. 256. sub Voce Kup: §. 24. angezogene Worte derer Berg Ordnungen auch nur auf die Stollen restringiret, die nächstfolgenden Worte aber gar aussen gelassen. Der Herr Geheimde Rath und Ober-Berg-Hauptmann von Schönberg seel. in seiner Berg-Information sub Voce: Grundherr; p. m. 84. §. 5. deutet auch nur diese Worte des 76. und resp. 72. Art. auf die Stöllen, und hat ein gleiches gethan, dahero auch wohl geschehen seyn mag, daß obige Opinion entstanden, und beygehalten worden.

§. 16.

Aber angezogene Leges pragmaticae metall. disponiren nicht alleine von denen Stöllen, welches nur der erste Casus ist, sondern auch

NB. Von anderen Gebäuden:

Was bedeuten denn nun wohl diese Worte? Sie zeigen dieses an, daß solche auch von anderen Zechen zu verstehen seyn, wie aus dem erstern angezogenen gnädigsten Mandat de anno 1531. wörtlischerheller. Der Contextus weist dieses klar, angesehen Serenissimi Legislatores cit. locis nicht alleine von denen Stöllen reden, sondern auch von anderen Gebäuden, wo man nemlich in der Grube Gänge überfähret. Dieses geschieht nun nicht alleine auf denen Stöllen, sondern auch in anderen Zechen,

chen, folglich müssen auch diese Verordnungen in beyden Fällen genau beobachtet werden. Es muß nicht alleine ein Stolln in diesen Casu (wann er Gänge in der Grube überfähret) sondern auch jedes Gebäude, jede Zeche und Maase, wann sie Räume bedürffen, sich deswegen mit dem Grund-Herrn vertragen, und zwar nach Erkänntniß derer Amtleute, die den Schaden besehen, taxiren, die Sache entweder gütlich vergleichen und beylegen, oder aber einen Berg-Schied darüber ertheilen. Sind nun diese Schäden considerabel, so wird auch darüber desto mehr disputiret, dahero nicht unrecht ist, wann in diesen Fall die ordentliche Obrigkeit dabey adhibiret wird, damit niemanden hierunter zu wehe gethan oder zu viel geschehen möge.

S. 17.

Herzog Georgii Durchl. gebrauchen diese Worte in Ihrer Verordnung:

ziemlicher Mafen:

und wollen haben, daß dergleichen Schäden nicht oben hin und schlecht genug, sondern ziemlicher mafen ergänzet werden sollen, welches auch die Allerdurchl. Nachfolger in der Chur nicht ausgeschlossen, sondern das Erkänntniß derer Amtleute beygefüget.

S. 18.

Diesemnach könnte wohl der beste Modus taxationis dieser seyn: Wann der Marktscheider die Halden und den Raum richtig abzöge, und allemal solche nach dem Scheffel Maase ausrechnete, so könnte man hernach den Preis 1. Scheffel Feldes, so nicht überall einerley ist, sondern wegen der Onerum sehr variret, würdern und taxiren. E. g. um Freyberg herum wird der Scheffel Feld vor 50. Thlr. angeschlagen. Trüge nun der Raum einen Scheffel aus, so beköme Dominus fundi 50. Thlr. Capital, oder einen jährlichen Abtrag von 2. Thlr. 12. gr. Betrüge er aber mehr, oder weniger, so beköme er auch mehr, oder weniger, dargegen müssen die Wege und Steige auch dabey erwogen werden, was dem Grund-Herrn an der Gräferey, oder anderer Nutzung abgieng, welches die

die ordentliche Obrigkeit durch Hauswirths-Verständige am besten iudiciren lassen kann. Und gewiß! Die Gewerken sollten in diesen Falle gar nicht harte seyn, sondern dasjenige willig geben, was ausgesprochen würde, weil, wenn schon Ueberschuß bey der Cassa ist, sie solches ohne ihren großen Schaden inne lassen können, auch wann die Zeche noch mit Zubuse gebauet wird, so viele Personen, als bey einem Werke interessiret seyn, welche insgemein an die 100te Zahl kommen, diese nöthige Ausgabe viel ehe über sich gehen lassen können, als derjenige Einbuse leiden kann, der den Bergbau zum Besten von seinem Guthe ein Stück Feld hergiebet: Noch viel billiger aber ist, wann sich das Werk erweitert, und er mehr Verlust an Grund Stücken hat, daß ihn auch ein mehreres, als anfänglich, vergütet werde.

§. 19.

Sollte auch der vierte Feldherr endlich von einer Zeche dergleichen Verlust leiden müssen, so wird er eben ex paritate rationis Legis wie der dritte solchen von denen Gewerken gut gethan bekommen. Denn wann der Erb-Kurz solchergestalt in vier Theile vertheilet werden sollte, was würde denn der erste Grund-Herr davon behalten, der doch den größten Schaden gehabt, und allezeit behält. Daraus siehet man, daß das Principium von iederzeitiger Vertheilung des Kurz ganz falsch, auch nicht practicable sey.

Es ist noch ein Dubium zurück, welches zu erwägen die Nothwendigkeit erfordert, nemlich, da viele Zechen keine Fdgr. in Lehn haben, sondern darauf nur Maasen gemuthet worden, wie in alten Gebäuden zu geschehen pfeget. So entstehet billig die Frage: Ob vorstehendes alles iure in diesen Falle auch statt haben könne? oder ob dieser Umstand die Sache verändere?

Wir wollen diese Sache pro und contra betrachten, da sich am besten ergeben wird, was davon zu halten sey. Denn es stehet entgegen, daß in Casu praesenti gleich 60. Lachter der Fund-Grube am Felde abgehet, folglich der Schade des Grund-Besizers sich um so viel vermindert, also die Billigkeit erfordert, daß hierunter eine Aenderung getroffen werde,



besonders weil solchergestalt Jener vor 40. Lachter Feld, oder einer vollen Maase nach dem ersten Casu den ganzen Erb-Kuy beköme, und die Gewercken hernach denen folgenden Feldherren Abtrag thun müssen, wodurch sie nicht ein klein wenig oneriret würden.

Alleine! ob auch gleich die Fundgrube allhier abgehet, so kann es doch zutreffen, daß Domino fundi dennoch eben so viel Schade, als in Casu 1. zugefüget wird, in mehrerer Erwägung bey einem hñlichen Werke nicht eine Maase, sondern wohl 3. 4. bis 20. und noch mehr 2c. in Zeiten gemuthet werden, damit sich andere Gewercken nicht einlegen, und ihnen das Feld wegnehmen und versperren können. Wann es nun einen Hüfner betrifft, der 1. oder 2. Hufen Feld bey seinem Gute hat; So können diese Maasen alle nach und nach eingebracht werden, und er bekommt vorn ganzen Schaden doch nicht mehr, als den Erb-Kuy, und wenn nur 2. Maasen einkommen, so übertrifft es schon die Fund-Grube den Maase nach, dargegen ist der Casus kaum zu vermuthen, daß ein Schichtmeister nur 1. Maase zu einer Zeche muthen solle, oder daß es gleich auf ein Feld käme, das nur 40. Lachter lang oder breit wäre, und einen Manne alleine gehöre, oder daß der Gang sogleich auf diesen Felde so reichhaltig sey, daß Verlag oder Ausbeute geschlossen werden könne. Sollte es aber auch gesegten Falls, wie doch nicht zu vermuthen stehet, seyn; So ist der Lex klar, und disponiret solcher pur von denen Maasen, und nicht von einer Fund-Grube, folglich kann niemand, da das Berg-Recht nicht hierinne distinguiret, darwider zu sprechen sich unterstehen. Denn bringt er nach dem 72. Art. der Berg-Ordnung eine ganze Maase in seinen Felde ein, so gehöret ihm der Erb-Kuy alleine. Es gehet ihm doch sein ganz Feld schon darauf, wenn sie nur den Schacht auszimmern, und eine Raue darauf bauen, mit den Holzansahren, zimmern und der Halbe, und ist Schade genug, geschiehet aber dieses nicht, so ist er mit dem Nachbar zu theilen schuldig und muß diesem abgeben. Denen Gewercken wird auch kein größser Onus als ienen bey der Fund-Grube zuwachsen, weil dieser in Casu 3. auch Abtrag wegen des Schadens thun müssen, und es die Berg-Rechte also erfordern. Allenfalls käme dieses allein auf authentica-

ticam

ticam Interpretationem Sr. Königl. Maj. Unfers Allerdurchl. Landes-Herrns an, wann man es ja vor unbillig halten sollte.

§. 20.

Wir haben nun bishero erwogen, wann der Grund-Herr den Erb-Kup alleine behalten, wenn er ihn vertheilen muß, und wie 3. und 4. Possessor abgefunden wird. Nun wollen wir auch betrachten:

Ob ein Grund-Herr den Erb-Kup los sagen, und lediglich den Erbsatz seiner erleidenden Schäden auf seinen Guthe von einer Fund-Grube und Zeche lute fordern könne?

Allgemeinen Rechten nach kann zwar ein ieder sein Beneficium, und dasjenige, so ihm ex Prouisione Legis zu seinem Besten geordnet, renunciiren, und absagen, also sollte man meinen: es würde auch die Renunciatio allhier um so vielmehr geschehen können, weil solche in denen Berg-Rechten nirgend verboten wäre, auch denen Gewerken einerley seyn könne, ob sie den Kup behielten, und darauf die Ausbeute erwarteten, oder ob sie sich wegen der Schäden sogleich mit den Herrn verglichen, und ihm Abtrag thäten. Es könnte kommen, daß sie davon Profit hätten, wann sie nicht viel dürfften geben, der Kup hernach stiege, und in großen Werth käme: Alleine Summus Legislator hat nicht nur durch die Verordnung wegen des Erb-Kupes dem Grund-Herrn, sondern auch dem Funder, Lehenträger und Gewerken prospiciren wollen. Jenem wegen seiner Schäden, diesen aber wegen ihres Aufwands, und ihrer Kosten. Denn wann iener seinen Schaden anfänglich fordern dürffte, welcher Bergmann würde dürffen schürffen, und einschlagen? wo wollte so ein armer Mann gleich so viel Geld hernehmen, daß er Abtrag thun könnte, und wie würde er sich auch mit dem Grund-Herrn vergleichen können, da er nicht wissen kann, wie viel Feld er nöthig hat, und wo ihn der Gang würde zu führen, auf diesen, oder ienen Grund und Boden? Vergliche er sich also auf etwas weniges, und der Schade würde groß, so würde Dominus ein mehreres haben wollen, der Funder aber würde auf seinen getroffenen Vergleich trogen, nichts mehr geben wollen, und also würde ein beständiger Zank und Streit seyn, ehe noch etwas auf den Werke ausgerichtet, und eine Gewerkschaft



schaft dahinein gemachet würde. Durch dieses alles würde der Bergbau im Anfange sehr verhindert werden, drum haben obige Landes Herren gleich diesem Uebel vorgebeuget, das Erbtheil oder den Erb-Kux dem Grund-Herrn sogleich ausgemachet, und ihn zur Mitgewerkschaft gezogen, daß er, wie andere Interessenten oder Gewerken den Göttlichen Seegen erwarten muß, dargegen er auf seinen Erb-Kux keine Zubusse geben darf. So wenig ihm nun frey stehet, den Erb Kux vom Grund-Stücke alleine zu verkauffen, so wenig kann er auch solchen wegen der Posteritar absagen. Denn der Lehenträger hat so Unkosten und Aufwand genug, ehe er ein neu aufgenommenes Werk im Stande sezet, darauf fortzubauen, und eine Gewerkschaft darein machen kann. Wie viel Gewerken würde er denn finden, die zum voraus Geld vor das Feld geben würden, da sie die Zubusse zur Berg-Arbeit und Zimmerung schon zugeben und Aufwand genug haben? Es geschehe diesennach diese Renunciacion in summum Praejudicium des ganzen Bergbaus, und würde ieder Feld Herr lieber Geld vorn Abtrag nehmen, als sich mit Hoffnung abspessen lassen. Denn wie lange muß ein Feld-Herr vielmal warten, ehe er vor seinen großen Schaden einen Heller siehet, und wie viel Zechen kommen in einer Rezier zum Ueberschuß? Bergwerk will Geld und Zeit haben, ehe etwas ausgerichtet werden kann, und wann dieses geschiehet, und eine Zechen höflich wird, sich verbauet, oder Verlag und Ausbeute giebt, so wird sich der Grund-Herr auch die Absagung des Erb-Kuxs nicht im Sinne kommen lassen, sondern es würde die Absagung allemal in Praejudicium derer Gewerken geschehen, wann nemlich nicht besondere Hoffnung da wäre, daß also diese den Schaden müßten gut thun, und iener das Lucrum mit ihrem Schaden empfinde. Aus diesen Umständen erhellet zur Genüge, daß bey denen Berg-Aemtern die Absagung des Erb-Kuxs gegen Abtrag gar nicht zu statuiren sey, *Esset enim contra Intentionem Serenissimorum Legislatorum.*

§. 21.

Obige Casus werden durch nachstehende Urtheil aus allhöchstem Berg-Schöppen-Stuhl bestätigt, inmassen Anno 1651. in Causa Simili 1. erkannt worden:

Auf

Auf Leuterungs-Schriſſe und erfolgte Gefäße in Berg-Sachen 2c. ſprechen wir Bürgermeiſter und Rath der alten Berg Stadt Freyberg, als zum Berg-Schoppenſtuhl allhier Berordnete vor Recht, und Bergrechtes zu ſeyn 2c. Nunmehr aus denen Acten und derer Parthenen Bergrechtl. Einbringen ſo viel zu befinden: daß F. der Erb-Kuy völlig zu überlaſſen von B. N. W.

Ingleichen im erſten und dritten Caſu den 13. May 1749. in Sachen J. C. F. zu B.

Daß geſtalteten Sachen nach der Gewerkschaft auf den S. G. Suchen Fol. wegen Vertheilung des J. D. zuerkannten Erb-Kupes nicht ſtatt habe, ſondern es iſt dieſer bey dem Genuß deſſelben, ohne daß er hiervon etwas abzugeben habe, noch ferner zu ſchützen: Hingegen aber ſind bemelte Gewerken J. C. F. Ratione derer auf ſei-nen Grund und Boden bey dem abgeſunkenen Schacht und erbaute-r Kade-Stube, wie auch geſtürzten Halben ihm verurſachte Schä-den, auf Erkänntniß des Berg-Amts, billigmäßigen Abtrag zu thun ſchuldig. . B. N. W.

J. 22.

Endlich wollen wir noch betrachten:

Ob vom Tage-Gebäuden, e. g. Pochwerken, Schmiede-Stätten, Kohlhütten, Künſten, Schmelz-Hütten, Zeichen und Waſſer-Läuff-ten wegen derer Schäden Abtrag gethan werden müſſe?

Wir müſſen allhier zuſörderſt einen Unterſcheid machen, unter einen Grund-Herrn, der ſchon den Erb-Kuy hat, und unter einen, der von der Zeche noch gar nichts genieſſet. Bey Jenem ſcheinet es wegen des Huthau-ſes daher bedenklich, weil er ſchon ſein Erb-Theil vor den Schaden er-halten, und daher vor den nöthigen Raum weiter nichts fordern könne, zumalen er ohne dem ſeyden müſſe, daß eine Kade über den Schacht er-bauet und geſetzt werde. Wann nun dieſes alleine geſchiehet, und ein Huthhaus auf der Halbe gebauet, alſo dem Acker-Herrn kein weiterer Schade zugezogen wird; So wird wohl jedermann ſtatuiren, daß er hiervor weiter nichts fordern könne, weil er ohnedem vorm Erb-Kuy die Halbe,

AKTK 2602 (X2625375)

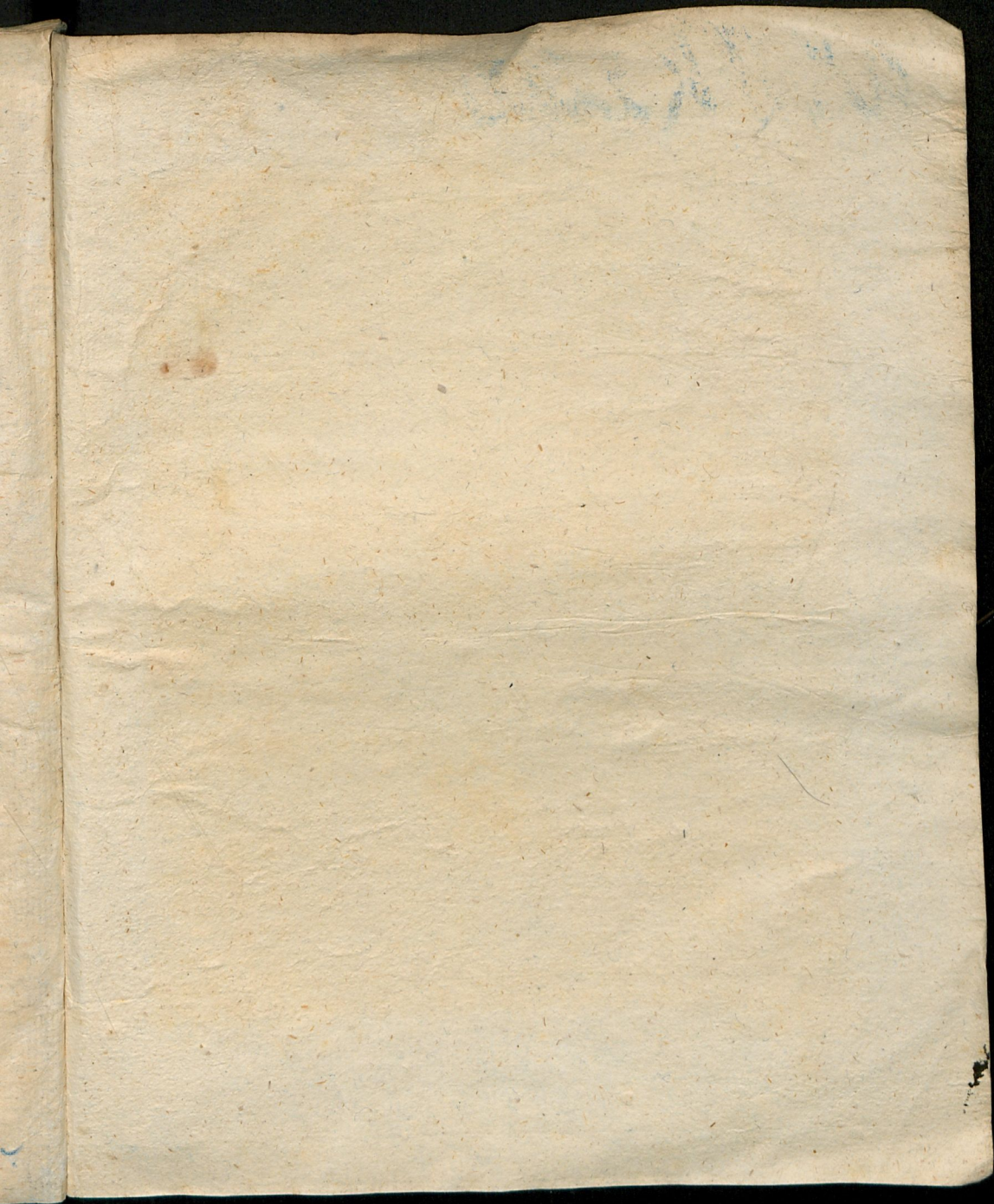
Halbe, so groß als sie nach und nach gestürzet wird, leiden muß, folglich dadurch sein Schade nicht vergrößert wird. Wird hingegen ein besonderer Platz hierzu, und zu andern Gebäuden erfordert, und auf dessen Grund ausgesehen, so erfordert es die Billigkeit, daß er dieser wegen indemnificret werde. Denn er genießet den Erb-Rux nur wegen der Halben, Wege und Steige nach den 72. Artic. der Berg-Ordnung, nicht aber wegen der Tage-Gebäude, wovon in dieser Disposition nichts zu befinden ist, auch solche in odiosis ultra Literam nicht darf extendiret werden. Dieser Gedanken ist auch der sel. Herr Geheimte Rath von Schönsberg, in seiner Berg-Information f. 84. §. 6. vid. et Spans Berg-Urthel Tit. 15. Lit. T. also haben auch Dn. Scabim metall. Anno 1697. gesprochen: Diweil aber dennoch sein Erb-Rux alleine auf die zu leidenden Wege und Steige, auch Stürzung der Halben, geworfene Schürffe und dergleichen Schaden restringiret; So sind auch die Gewerken dem Grund-Herrn derer übrigen durch erbaute Künste, Wasserläuffte, und dergleichen zugefügte Schäden halber nach Erkenntniß des Berg-Amtes, und anderer Gerichts-Obrigkeit, über berührten Erb-Rux, billigmäßigen Abtrag zu thun schuldig und gehalten.

Und auf diese Art wird um so viel weniger dem Eigenthums-Herrn, der von der Zeche kein Emolument und Genuß hat, die Restitution derer Schäden zu versagen seyn.

§. 23. Diese Schäden können nun ganz füglich wiederum nach dem Schl. Maas ausgemessen u. gerechnet werden, und nach dessen Werth, ieder Landesart nach, gut gethan werden. Mehrere Schwierigkeit aber findet sich bey Wasserläufften und Kunstgräben, weil diese öfters vom weiten her, über vielerley Feld zum Aufschlagen und anderen Bedürfniß müssen geführt werden. Wie wird es nun mit dergleichen Taxation zu halten seyn? Wir halten dafür, daß die Länge und Breite auch auszumessen, und hernach ebenfalls nach dem Schl. Maas zu reduciren sey, weil solchergestalt man am füglichsten den Schaden übersehen und niemanden zu viel oder zu wenig thun kann, folglich auch dieser Modus vom Partheyen nicht widersprochen werden kann, welches die ldbl. Bergämter auch bishero in dergl. Fällen meistens theils rühmlich veranstaltet. So viel also vor diesmal!



25





W 12



Göttliche Gedanken

von

G. S. U. L.

wem er gehöre? wenn
 wenn statt dessen Abtrag zu
 zu taxiren? ob ein Grund-Herr den
 und dafür Abtrag alleine von der
 en könne? und ob von Tage: Ge:
 Basserläuften dergleichen auch
 get werden könne?

ubern von Berg-Sachen

zum Besten

erfen und aufgesetzt

von

im Mitglied

Höppenstuhls in Freyberg,

Anno 1749.

g und Leipzig, 1753.

vor Gottlieb Reinhold, Buchh.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Farbkarte #13

B.I.G.

Centimetres

Inches

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8